

2 Ss 228/07
1200 Js 84564/04 – 8 Ns
(LG Darmstadt)



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN BESCHLUSS

In der Strafsache

g e g e n

~~Stefan Fritz,~~
~~Geboren am 02. August 1980 in Frankfurt am Main,~~
~~wohnhaft in der Straße 123, 60596 Frankfurt am Main,~~
ledig, türkischer Staatsbürger,

- Verteidiger: Rechtsanwalt Thomas Scherzberg, Paul-
Ehrlich-Straße 37-39, 60596 Frankfurt am
Main -

w e g e n

Einbruchsdiebstahls

hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main – 2. Strafsenat – auf die Revision des Angeklagten gegen das Urteil 8. Kleinen Strafkammer des Landgerichts Darmstadt vom 26. März 2007

am 15. August 2007 einstimmig gemäß § 349 Abs. 4 StPO b e s c h l o s s e n :

Das angefochtene Urteil wird mit den zugrundeliegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision und die des Angeklagten insoweit entstandenen notwendigen Auslagen, an eine andere Strafkammer des Landgerichts Darmstadt zurückverwiesen.

Gründe:

Das Amtsgericht – Bezirksschöffengericht - Offenbach hatte gegen den Angeklagten durch Urteil vom 23. März 2005 wegen Diebstahls in einem besonders schweren Fall eine Freiheitsstrafe von neun Monaten verhängt, deren Vollstreckung es zur Bewährung aussetzte. Das Landgericht – 8. Kleine Strafkammer - Darmstadt hat auf die hiergegen gerichtete Berufung des Angeklagten durch Urteil vom 26. März 2007 das amtsgerichtliche Urteil aufgehoben und den Angeklagten wegen Diebstahls in einem besonders schweren Fall unter Einbeziehung der Strafe aus dem Strafbefehl des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 02. Juni 2005 (938 Js 16187/05) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilt, deren Vollstreckung es ebenfalls zur Bewährung aussetzte. Daneben ordnete es die Einziehung verschiedener sicher-gestellter Gegenstände an.

Mit seiner gegen das landgerichtliche Berufungsurteil frist- und formgemäß eingelegten und begründeten Revision rügt der Angeklagte die Verletzung des materiellen Rechts.

Auf die Sachrüge war das Urteil aufzuheben, da die landgerichtlichen Feststellungen keine ausreichende Grundlage für einen Schuldspruch bieten.

Das angefochtene Urteil hält hinsichtlich seiner Beweiswürdigung einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.

Die Beweiswürdigung ist zwar grundsätzlich Sache des Tatrichters, es kommt nicht darauf an, ob das Revisionsgericht die Beweisergebnisse anders gewürdigt hätte. In-soweit ist das Revisionsgericht in der Regel an die vom Tatrichter in der Hauptver-handlung gewonnene Überzeugung gebunden (vgl. Engelhardt in Karlsruher Kom-mentar, StPO, 5. Auflage, § 261 Rdn. 51). Demgegenüber kann ein Urteil keinen Be-stand haben, wenn die Beweiswürdigung rechtsfehlerhaft ist. Dies ist etwa dann der Fall, wenn sie lückenhaft ist, namentlich wesentliche Feststellungen nicht berück-sichtigt oder naheliegende Schlussfolgerungen nicht erörtert sind, das Urteil wider-sprüchlich oder unklar ist, gegen Gesetze der Logik oder gesicherte Erfahrungssätze verstößt oder wenn an die zur Verurteilung erforderliche Gewissheit überspannte An-forderungen gestellt werden. Insbesondere muss die Beweiswürdigung erschöpfend

sein. Der Tatrichter ist gehalten, sich mit den von ihm festgestellten Tatsachen unter allen für die Entscheidung wesentlichen Gesichtspunkten auseinanderzusetzen, wenn sie geeignet sind, das Beweisergebnis zu beeinflussen (vgl. BGH NStZ 1999, 153). Eine nur einseitig vorgenommene und damit unvollständige Würdigung der festgestellten Tatsachen ist daher ein sachlich-rechtlicher Mangel (vgl. Engelhardt in Karlsruher Kommentar, a.a.O., § 267 Rdn. 13).

Diesen Anforderungen wird das angefochtene Urteil nicht gerecht. Die Beweiswürdigung des Landgerichts ist lückenhaft, weil sie die Aussage des Zeugen [REDACTED] nicht wiedergibt und sich mit ihr nicht auseinandersetzt.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht hat in ihrer Stellungnahme vom 27. Juli 2007 insoweit wie folgt ausgeführt:

„Zwar ist das Tatgericht nicht in jedem Fall verpflichtet, die Zeugenaussagen wiederzugeben und sich mit ihnen auseinanderzusetzen (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 30.08.1995 – 2 Ss 202/95). Notwendigkeit und Umfang der Wiedergabe von Zeugenaussagen und die Auseinandersetzung mit ihnen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalls und den ihretwegen aus sachlich-rechtlichen Erwägungen zu stellenden Anforderungen an die Nachprüfbarkeit der Entscheidung. Eine Erörterung ist erforderlich, wenn sie sich als wesentlicher Gesichtspunkt aufdrängt (vgl. Karlsruher Kommentar, StPO, 4. Aufl., § 267 Rdnr. 15), so z. B. wenn die Bedeutung der Aussage oder die Besonderheit der Beweislage dies notwendig erscheinen lassen (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 13.02.2001 – 2 Ss 423/00) oder der Angeklagte von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch macht (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 30.08.1995 – Ss 202/95).

Nach den von der Kammer getroffenen Feststellungen hat der Angeklagte den Einbruchsdiebstahl in die Geschäftsräume der Firma Orga-Concept in Neu Isenburg gemeinschaftlich mit den Zeugen [REDACTED] verübt. Während die Zeugen [REDACTED] von ihrem umfassenden Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO Gebrauch gemacht haben, hat der Zeuge [REDACTED] Angaben gemacht. Die Kammer hat sich in den Urteilsgründen auch mit der Möglichkeit auseinandergesetzt, dass der Angeklagte von den Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] dazu überredet worden sein könnte, die Tat auf sich zu nehmen oder der Angeklagte sich zur Tatzeit zusammen mit dem Zeugen [REDACTED] in Frankfurt-Höchst aufgehalten und den Zeugen [REDACTED] lediglich den Pkw überlassen haben könnte. Zu all diesen Erwägungen hätte der Zeuge [REDACTED], der zusammen mit dem Angeklagten im Pkw angetroffen worden ist, Angaben machen können. Insoweit hätte die Kammer die Aussage des Zeugen [REDACTED] wiedergeben und sich mit ihr auseinandersetzen müssen, um dem Revisionsgericht die Möglichkeit zu eröffnen zu überprüfen, ob die Beweiswürdigung der Kammer rechtsfehlerfrei ist. Da die Kammer die Aussage eines wichtigen Zeugen nicht wiedergegeben hat und sich in den Urteilsgründen auch kein Hinweis findet, dass die Aus-

sage des Zeugen [REDACTED] für die von der Kammer vorgenommene Beweiswürdigung bedeutungslos war, ist die Beweiswürdigung lückenhaft. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Urteil auf diesem Mangel beruht, kann das Urteil keinen Bestand haben.“

Dem schließt sich der Senat an.

Gürtler
Vors. Richter am OLG

Krauskopf
Richter am OLG

Seidl
Richter am OLG

